

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bosenbach vom 30.06.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2001 sowie die Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.03.2002 und 09.04.2003, außer Kraft.

Bosenbach, den 30. Juni 2015

gez. Bernd Wagner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bosenbach vom 30.06.2015

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
	b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	200,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	450,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a.) eine Wahlgrabstätte	800,00 €
	b.) eine Urnenwahlgrabstätte	400,00 €
	c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	650,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
	a.) an einer Wahlgrabstätte	9,00 €
	b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
	c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	8,00 €
III. Ausheben und Schließen von Gräbern		
1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	118,00 €
2.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.	
3.	An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.	
4.	Für die Gestellung von Trägern zum Transportieren der Leiche von der Leichenhalle zum Grabplatz haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.	
5.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	30 v.H.
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a.) für die Aufbewahrung einer Leiche	200,00 €
	b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	240,00 €
	c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	36,00 €
	d.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne)	200,00 €
	e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	180,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	80,00 €
V. Kosten der Grabumrandung / Trittplatten		
1.	Für das Einfassen der Gräber mit Waschbetonplatten	
	a.) bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten laut Belegungsplan	150,00 €
	b.) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten laut Belegungsplan	150,00 €
VI. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung	25,00 €
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.	